

Der Rechtsanwalt im Strafrecht

... lernt in jedem Fall viel vom »wahren Leben« kennen

Von Prof. Dr. Michael Gubitz



Prof. Dr. Michael Gubitz ist Fachanwalt für Strafrecht und Gründer der bundesweit tätigen Kanzlei Gubitz und Partner in Kiel. Seit 2005 ist er zudem stellvertretender Vorsitzender der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung und seit 2010 Mitglied des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer. Ferner lehrt er als Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum.

Die anwaltliche Beratungs- und Beistandsleistung im Strafrecht unterscheidet sich wesentlich von der in allen anderen Rechtsgebieten. Die Mandanten haben keine Wahl. Sie können sich dem Verfahren, anders als im Zivil- oder Verwaltungsrecht, nicht einmal durch eine vollständige Kapitulation entziehen. Es besteht keine einseitige Möglichkeit, das von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht geführte Verfahren zu beenden. Es gibt für die Mandanten auch nichts zu gewinnen, sehr wohl aber viel zu verlieren: Reputation, Geld, Freiheit, Familie, Beruf sowie das soziale Umfeld. Damit geht es im Strafrecht oft um „Alles“ – gegen Institutionen, die schon personell und logistisch weit überlegen sind und denen auch noch Zwangsmittel zur Verfügung stehen, die in die Privatsphäre, Wohnung und persönliche Freiheit eingreifen. Für viele Strafverteidiger ist diese ungleiche Machtverteilung eine starke Motivation für den „Kampf ums Recht“. Ihnen geht es um die Wahrung der Unschuldsvermutung, ein faires Verfahren und einen gerechten Verfahrensabschluss.



»Strafverteidiger vertreten durchaus auch Schuldige.«

Compliance und Internal Investigations

Daneben finden nicht wenige Strafrechtler ihr Glück in Unternehmen oder Großkanzleien. Stichworte für diesen erweiterten Tätigkeitsbereich sind die *Compliance*, also die Überwachung und Einhaltung von Regeln, und *Internal Investigations*, also die Aufklärung unternehmensinterner Verstöße.

Zunächst zum Modell der „reinen“ Strafverteidiger/innen: Wo auf der Mattscheibe früher Petrocelli und Matlock in letzter Minute den wahren Übeltäter präsentierten und ihre unschuldigen Mandanten vor einer Verurteilung bewahrten, mühen sich heute Ingo Lenßen und andere. Mit dem Berufsbild des Strafverteidigers hat das damals wie heute wenig zu tun. Strafverteidiger vertreten durchaus auch Schuldige. Meistens ist für eine optimale Verteidigung die Frage „war er's oder nicht“ von nachrangiger Bedeutung. Die Aufgabe liegt immer darin, zunächst zu prüfen, ob mit dem Aktenmaterial der Staatsanwaltschaft eine Anklage oder sogar eine Verurteilung möglich ist.

Hier sind dann erst einmal gute Kenntnisse des materiellen Rechts gefragt. Nicht selten kann man schon mit dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches punkten (Rücktritt? Notwehr nicht auszuschließen? Noch gar kein Eintritt ins Versuchsstadium?). Oder es ist fraglich, ob sämtliche Merkmale eines Straftatbestandes vorliegen (War der Mandant tatsächlich zum Zeitpunkt der angeblichen Betrugshandlung zahlungsunwillig oder -fähig?). Häufiger wird es allerdings so sein, dass sich Argumente gegen den Tatverdacht auf der Beweisebene finden lassen, etwa wenn Zeugen den Tatvorwurf stützen sollen. Die Qualität dieses Beweismittels ist oft ungenügend. Daneben sind dann noch prozessuale Fragestellungen (etwa Beweisverwertungsverbote) in die Prüfung einzubeziehen.

Die Arbeit der Verteidigung besteht also darin, in diesen Bereichen nach Ansatzpunkten zu suchen, um den



Die Arbeit der Verteidigung besteht darin, nach Ansatzpunkten zu suchen, um den Vorwurf in Frage zu stellen.

Vorwurf in Frage zu stellen. Findet sie hierbei nichts, kann es noch Fälle geben, in denen im Gespräch mit dem Mandanten oder tatsächlich einmal durch eigene Recherchen weitere Beweismittel zutage gefördert und auf diesem Wege dann das Bild der bisherigen Akte in Frage gestellt wird. Gelingt auch dies nicht, wird aus einer Freispruch- eine Strafzumessungsverteidigung. Dies bedeutet, dass eine Einstellung gegen Auflage oder eine möglichst geringe Bestrafung zum Ziel wird. Wer sich für diesen Bereich entscheidet – sei es in kleineren Einheiten, Einzelkanzleien oder mittelgroßen „Boutiquen“ – wird viele Facetten menschlichen Daseins erleben. Sie oder er sollte dann das entsprechende psychologische Rüstzeug, Interesse und Verständnis mitbringen.

Viele Strafverteidiger betätigen sich aus unterschiedlichen Motiven auch als Nebenkläger, also Vertreter von Opfern von Straftaten an der Seite der Staatsanwaltschaft. Ob dieser Rollenwechsel die Perspektive erweitert oder in Einzelfällen Widersprüche im Selbst- und Berufsverständnis produziert, muss jeder für sich selbst entscheiden.

„Law-Firms“

Für diejenigen, die die tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteile einer größeren Kanzlei oder eines Unternehmens suchen, hat der Bereich des Wirtschaftsstrafrechts vielfältige Möglichkeiten eröffnet. Ob im Vorfeld eventueller strafbarer Handlungen beratend oder im Rahmen der internen Aufklärung krimineller Vorgänge: Das Strafrecht ist aus der „Schmuddelecke“ längst aus- und in die Geschäftsfelder nahezu aller „Law-Firms“ eingezogen. Auch größere Unternehmen unterhalten entsprechende Abteilungen für Juristen mit und ohne Zweitem Examen und Anwaltszulassung.

Wer im Studium eine Neigung zum Strafrecht entdeckt, kann also zwischen ganz unterschiedlichen Berufsbildern innerhalb der freien Wirtschaft und Anwaltschaft wählen und wechseln. In jedem Fall aber lernt man viel vom „wahren Leben“ kennen.